

1997 **Ausgegeben zu Bonn am 16. Oktober 1997** **Nr. 68**

Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 97	Neufassung der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen FNA: 51-1-23	2453
7. 10. 97	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk (Holzblasinstrumentenmachermeisterverordnung – HobiMstrV) FNA: neu: 7110-3-133	2455
7. 10. 97	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Zupfinstrumentenmacher-Handwerk (Zupfinstrumentenmachermeisterverordnung – ZupfMstrV) FNA: neu: 7110-3-134	2458
10. 10. 97	Siebente Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet FNA: neu: 105-3-6-7; 105-3-6-1, 105-3-6-2, 105-3-6-3, 105-3-6-4, 105-3-6-5, 105-3-6-6	2461
23. 9. 97	Bekanntmachung zu § 8 des Markengesetzes FNA: 423-5-2-3	2462

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2466
--	------

Bekanntmachung der Neufassung der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen

Vom 2. Oktober 1997

Auf Grund des Artikels 8 der Dritten Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 810) wird nachstehend der Wortlaut der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen in der seit 25. April 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. 1994 I S. 50) und
2. den am 25. April 1997 in Kraft getretenen Artikel 7 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschrift zu 2. wurde erlassen auf Grund des § 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 6 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737).

Bonn, den 2. Oktober 1997

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

**Verordnung
über den Mutterschutz für Soldatinnen
(Mutterschutzverordnung für Soldatinnen – MuSchSoldV)**

§ 1

Sobald einer Soldatin bekannt wird, daß sie schwanger ist, soll sie dies und den mutmaßlichen Tag der Entbindung dem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder dem Truppenarzt mitteilen.

§ 2

(1) Soweit sich aus den §§ 3 und 4 nichts anderes ergibt, nimmt eine Soldatin während der Schwangerschaft bis zum Beginn der Schutzfrist (§ 5 Abs. 1) am regelmäßigen Dienst teil. Sie darf jedoch nicht zu zusätzlichem Dienst und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr zum Dienst herangezogen werden. Im übrigen entscheidet über Art und Dauer der täglichen Dienstleistung der nächste Disziplinarvorgesetzte auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

(2) Zusätzlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über die Dauer der täglichen Rahmen dienstzeit hinaus geleistet wird.

(3) Abweichend vom Nachtarbeitsverbot des Absatzes 1 dürfen schwangere Soldatinnen des Militärmusikdienstes in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft und stillende Soldatinnen des Militärmusikdienstes als Künstlerinnen bei Musikaufführungen bis 23 Uhr zum Dienst herangezogen werden.

§ 3

(1) Während der Schwangerschaft darf eine Soldatin nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden, bei denen sie schweren körperlichen Belastungen, schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders für

1. Dienstleistungen, bei denen erfahrungsgemäß die Gefahr einer Infektionskrankheit besteht;
2. den Aufenthalt im Kontrollbereich ionisierender Strahlung, radioaktiver Stoffe oder von Röntgeneinrichtungen, außer zur eigenen röntgenologischen Untersuchung;
3. die Teilnahme an militärischen Übungen unter feldmäßigen Bedingungen sowie
4. Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 der Mutterschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3a

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782) sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Eine Soldatin darf während der Schwangerschaft nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden, soweit nach

ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

§ 5

(1) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Soldatin nicht zu Dienstleistungen heranzuziehen. Die Frist nach der Geburt verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Eine Soldatin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Soldatin stillt, darf sie nicht zu den in § 3 genannten Dienstleistungen herangezogen werden. Für die zum Stillen erforderliche Zeit gilt § 7 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes entsprechend.

§ 6

Durch die Verbote der §§ 3 bis 5 sowie des § 2 Abs. 1 Satz 2 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des Wechselschicht- oder Schichtdienstes wird die Zahlung der Dienstbezüge und des Ausbildungsgeldes für Sanitätsoffizier-Anwärter nicht berührt. Das gleiche gilt für die Dienstbefreiung während der Stillzeit (§ 5 Abs. 3 Satz 2). Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Wechselschicht- oder Schichtdienst ist der Durchschnitt der Zulagen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

§ 6a

Soweit die in § 5 Abs. 1 genannten Zeiten sowie der Entbindungstag in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Soldatin einen Zuschuß von 25 Deutschen Mark je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungsurlaubs nicht eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmerin aufgenommen hat. Bei einer Soldatin, deren Dienstbezüge oder Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuß auf 400 Deutsche Mark begrenzt.

§ 7

(gegenstandslos)

§ 8

(Aufhebung einer anderen Vorschrift)

§ 9

(Inkrafttreten)

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungs-
anforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk
(Holzblasinstrumentenmachermeisterverordnung – HoblMstrV)**

Vom 7. Oktober 1997

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Entwurf, Herstellung, Instandhaltung und Restaurierung von Holzblasinstrumenten, insbesondere von Flöten, Oboen, Fagotten, Klarinetten, Englischhörnern und Saxophonen.

(2) Dem Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Holzblasinstrumente, insbesondere der Klappenblasinstrumente,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
3. Kenntnisse der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
4. Kenntnisse der berufsbezogenen Musik- und Musikinstrumentengeschichte sowie der Stilkunde,
5. Kenntnisse auf dem Gebiet der Musiktheorie,
6. Kenntnisse der berufsbezogenen Physik, insbesondere der Akustik und Statik,
7. Kenntnisse der Arten und Eigenschaften der berufsbezogenen Legierungen und Edelmetallaufgaben,
8. Kenntnisse der Messuren sowie der berufsbezogenen Normen,
9. Kenntnisse der Instandhaltung und Restaurierung von Holzblasinstrumenten,

10. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Umweltschutzes,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
12. Entwerfen und Anfertigen von Werkzeichnungen,
13. Messen, Aufzeichnen und Anreißen,
14. Anfertigen von Schablonen,
15. Auswählen und Zuschneiden der Werkstoffe,
16. Bearbeiten der Werkstoffe, insbesondere Sägen, Bohren, Schmieden, Fräsen, Feilen, Räumen, Drechseln und Drehen,
17. Herstellen von Verbindungen, insbesondere durch Nieten, Löten, Fügen, Leimen und Kleben,
18. Reiben und Senken,
19. Gewindeschneiden,
20. Biegen und Richten, Ziehen und Stanzen,
21. Strecken, Stauchen, Treiben, Drücken, Kröpfen und Bördeln sowie Formen,
22. Anfertigen des Korpus,
23. manuelle und maschinelle Oberflächenbearbeitung, insbesondere Putzen, Beizen, Schleifen und Lackieren,
24. Herstellen von Innenbohrungen,
25. Anbringen und Bearbeiten von Säulchen,
26. Bohren von Tonlöchern,
27. Anfertigen von Klappenmechanikteilen,
28. Zusammenbauen und Einpassen der Klappenmechaniken,
29. Bepolstern, Bekorken, Befedern und Montieren der Klappenmechaniken,
30. spielfertiges Montieren des Instrumentes,
31. Anspielen und Stimmen,
32. Anfertigen und Zurichten von berufsbezogenen Werkzeugen,
33. Pflegen und Instandhalten von Holzblasinstrumenten,
34. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den
Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 30 Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Bau einer spielfertigen Böhm-Flöte,
2. Bau einer spielfertigen Klarinette,
3. Bau einer spielfertigen Oboe oder eines spielfertigen Englischhornes,
4. Bau eines spielfertigen Saxophons,
5. Bau eines spielfertigen Fagottes.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß die technische Zeichnung und die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind die technische Zeichnung, der Arbeitsbericht sowie die Vor- und Nachkalkulation vorzulegen.

(4) Die technische Zeichnung, der Arbeitsbericht sowie die Vor- und Nachkalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Schmieden und Einpassen einer zweiteiligen Klappenmechanik,
2. Drechseln einer Birne sowie Formdrehen und Aufpassen der Ringe,
3. Polstern, Abdichten und Regulieren einer Fingermechanikgruppe einer Querflöte,
4. Polstern, Abdichten und Regulieren einer Fingermechanikgruppe einer Klarinette,
5. Polstern, Abdichten und Regulieren einer Fingermechanikgruppe eines Saxophons.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

**Prüfung
der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Verschnittberechnungen,
 - b) Messuren,
 - c) Flächen-, Längen-, Gewichts-, Volumen- und Körperberechnungen;
2. Fachtechnologie:
 - a) Herstellung, Instandhaltung und Restaurierung von Holzblasinstrumenten,
 - b) berufsbezogene Physik, insbesondere Akustik und Statik,
 - c) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - d) Arten und Eigenschaften der berufsbezogenen Legierungen und Edelmetallaufgaben;
3. Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung und Entsorgung der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe;
4. Stillkunde, Musik- und Musikinstrumentengeschichte, Musiktheorie:
 - a) Stillkunde,
 - b) Musik- und Musikinstrumentengeschichte, insbesondere der Holzblasinstrumente,
 - c) Musiktheorie;
5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als acht Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 7. Oktober 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
K. Bürger

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungs-
anforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Zupfinstrumentenmacher-Handwerk
(Zupfinstrumentenmachermeisterverordnung – ZupfMstrV)**

Vom 7. Oktober 1997

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**1. Abschnitt
Berufsbild**

**§ 1
Berufsbild**

(1) Dem Zupfinstrumentenmacher-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Entwurf, Herstellung, Instandhaltung und Restaurierung von Zupfinstrumenten, insbesondere von Schlag- und Konzertgitarren, Lauten, Mandolinen, Zithern und Harfen.

(2) Dem Zupfinstrumentenmacher-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Zupfinstrumente,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
3. Kenntnisse der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
4. Kenntnisse der berufsbezogenen Musik- und Musikinstrumentengeschichte sowie der Stilkunde,
5. Kenntnisse auf dem Gebiet der Musiktheorie,
6. Kenntnisse der berufsbezogenen Physik, insbesondere der Akustik und Statik,

7. Kenntnisse der Messuren sowie der berufsbezogenen Normen,
8. Kenntnisse der Instandhaltung und Restaurierung von Zupfinstrumenten,
9. Kenntnisse der Arten und Eigenschaften von Saiten,
10. Kenntnisse in der Herstellung von Elektro-Gitarren,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Umweltschutzes,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
13. Entwerfen und Anfertigen von Zeichnungen,
14. Auswählen und Zuschneiden der Hölzer,
15. Bearbeiten der Werkstoffe, insbesondere Sägen, Feilen, Bohren, Fräsen, Schnitzen, Hobeln und Biegen,
16. Herstellen von Verbindungen, insbesondere durch Fugen, Leimen, Kleben und Nieten,
17. Abrichten,
18. Ausarbeiten der Wölbung, insbesondere Abstechen, Ausstoßen und Ausstechen,
19. Herstellen und Aufsetzen von Leisten,
20. Anfertigen eines Schallkörpers, insbesondere Aufschachteln,
21. Anfertigen des Halses,
22. Zusammensetzen des Instrumentes,
23. Zurichten und Aufbringen des Griffbrettes,
24. Anfertigen und Aufpassen des Steges,
25. Herstellen und Anbringen von Verzierungen,
26. manuelle und maschinelle Oberflächenbearbeitung, insbesondere Putzen, Grundieren, Schleifen und Lackieren,

27. Einbauen von Mechaniken,
28. Beziehen, Stimmen und Anspielen,
29. Pflegen und Instandhalten von Zupfinstrumenten,
30. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 30 Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Bau einer lackierten und spiefertigen Gitarre mit Resonanzkörper,
2. Bau einer lackierten und spiefertigen Akustikbaßgitarre,
3. Bau einer lackierten und spiefertigen Laute,
4. Bau einer lackierten und spiefertigen Mandoline,
5. Bau einer lackierten und spiefertigen Zither,
6. Bau einer lackierten und spiefertigen Konzertharfe oder einer Pedalharfe mit Säulenmechanismus.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß eine technische Zeichnung und die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind die technische Zeichnung, der Arbeitsbericht sowie die Vor- und Nachkalkulation vorzulegen.

(4) Die technische Zeichnung, der Arbeitsbericht sowie die Vor- und Nachkalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Herstellen eines Steges für eine Gitarre, Mandoline, Laute oder Zither,
2. Anfertigen eines Korpusrahmens nach Zeichnung,
3. Zurichten und Biegen von Zargen oder Lautenspänen,

4. Herstellen einer Halskopfverbindung für eine klassische Gitarre,
5. Herstellen eines Zupfinstrumentenkopfes,
6. Herichten eines Griffbrettes mit Mensurieren und Bundieren,
7. Reparieren eines Griffbrettes mit Bundieren und Einstellen der Halsstange,
8. Einlegen eines Luftresonanzfensters bei einer Zither,
9. Verzieren und Einpassen von Wirbeln in einen historischen Gitarrenkopf,
10. Modifizieren einer Elektro-Gitarre oder eines Elektro-Basses,
11. Ausmitteln, Herstellen und Nieten von Gelenken.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:

- a) Verschnittberechnungen,
- b) Messuren,
- c) Flächen-, Längen-, Gewichts-, Volumen- und Körperberechnungen;

2. Fachtechnologie:

- a) Herstellung, Instandhaltung und Restaurierung von Zupfinstrumenten,
- b) berufsbezogene Physik, insbesondere Akustik und Statik,
- c) Arten und Eigenschaften von Saiten,
- d) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;

3. Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung und Entsorgung der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe;

4. Stilkunde, Musik- und Musikinstrumentengeschichte, Musiktheorie:

- a) Stilkunde,
- b) Musik- und Musikinstrumentengeschichte, insbesondere der Zupfinstrumente,
- c) Musiktheorie;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als acht Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 7. Oktober 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
K. Bürger

**Siebente Verordnung
zur Neufestsetzung von Geldleistungen und
Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 10. Oktober 1997

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1096) und der Organisationserlasse vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) und 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) sowie unter Berücksichtigung des § 152 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ohne das Land Berlin werden die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz neu festgesetzt. Es betragen

1. der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 1000 Deutsche Mark;
2. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 1505 Deutsche Mark;
3. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 2529 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten

1. die Erste Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 17. Mai 1991 (BGBl. I S. 1138),
2. die Zweite Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1245),
3. die Dritte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 29. September 1993 (BGBl. I S. 1674),
4. die Vierte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 21. Juni 1994 (BGBl. I S. 1298),
5. die Fünfte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 950),
6. die Sechste Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 17. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1532)

außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Oktober 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Bekanntmachung
zu § 8 des Markengesetzes**

Vom 23. September 1997

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Nr. 8 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht, daß die folgenden Kennzeichen

1. Emblem der Eurasischen Patentorganisation (Anlage 1),
2. Name, Abkürzung, Emblem und Flagge des Internationalen Tierseuchenamts (Anlage 2),
3. Name, Abkürzung und Emblem des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen gegen Aids (Anlage 3),
4. Name, Abkürzung und Emblem der Europäischen Investitionsbank (Anlage 4) von der Eintragung als Marke ausgeschlossen sind.

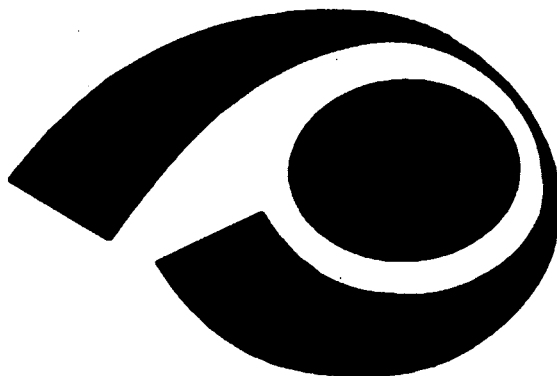
Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1997 (BGBl. I S. 551).

Bonn, den 23. September 1997

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Mühlens

Anlage 1

Emblem der Eurasischen Patentorganisation



Name, Abkürzung, Emblem und Flagge
des Internationalen Tierseuchenamts
– Weltorganisation für Tiergesundheit –

Name:

Office international des épizooties – französisch –

International Office of Epizootics – englisch –

Oficina Internacional de Epizootias – spanisch –

Международное Эпизоотическое Бюро – russisch –

Organisation mondiale de la santé animale – französisch –

World organisation for animal health – englisch –

Organización mundial de sanidad animal – spanisch –

Всемирная Организация Здравоохранения животных – russisch –

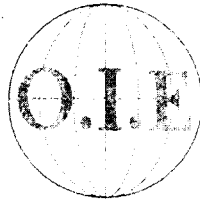
Abkürzung: OIE

МЭБ

Emblem:

Farben: blau

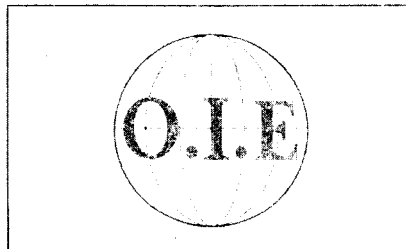
grün



Flagge:

Farben: blau

grün



Anlage 3

Name, Abkürzung und Emblem
des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen gegen Aids

Name:

Joint United Nations Programme on HIV/AIDS – englisch –

Programme commun des Nations Unies sur le VIH/SIDA – französisch –

Programa Conjunto de las Naciones Unidas sobre el VIH/SIDA – spanisch –

Abkürzung: UNAIDS

ONUSIDA

ONUSIDA

UNAIDS
UNICEF • UNDP • UNFPA
UNESCO • WHO • WORLD BANK

ONUSIDA
UNICEF • PNUD • FNUAP
UNESCO • OMS • BANQUE MONDIALE

ONUSIDA
UNICEF • PNUD • FNUAP
UNESCO • OMS • BANCO MUNDIAL

Emblem:

schwarz-rot
auf weißem Grund

Name, Abkürzung und Emblem
der Europäischen Investitionsbank

Name:

DEN EUROPÆISKE INVESTERINGSBANK
Den Europæiske Unions finansieringsinstitution
– dänisch –

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK
Die Finanzierungsinstitution der Europäischen Union
– deutsch –

ΕΥΡΩΠΑΪΚΗ ΤΡΑΠΕΖΑ ΕΠΕΝΔΥΣΕΩΝ
Χρηματοπιστωτικό όργανο της Ευρωπαϊκής Ένωσης
– griechisch –

EUROPEAN INVESTMENT BANK
The European Union's financing institution
– englisch –

BANCO EUROPEO DE INVERSIONES
La institución financiera de la Unión Europea
– spanisch –

BANQUE EUROPEENNE D'INVESTISSEMENT
L'institution financière de l'Union européenne
– französisch –

BANCA EUROPEA PER GLI INVESTIMENTI
L'istituzione finanziaria dell'Unione europea
– italienisch –

EUROPESE INVESTERINGSBANK
Financieringsinstelling van de Europese Unie
– niederländisch –

BANCO EUROPEU DE INVESTIMENTO
A instituição financeira da União Europeia
– portugiesisch –

EUROOPAN INVESTOINTIPANKKI
Euroopan unionin rahoituslaitos
– finnisch –

EUROPEISKA INVESTERINGSBANKEN
Europeiska unionens finansinstitut
– schwedisch –

Emblem:



Abkürzung: **BEI ♦ EIB**

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
7. 8. 97	Verordnung (EG) Nr. 1600/97 der Kommission zur zehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in den Niederlanden	L 216/67	8. 8. 97
20. 8. 97	Verordnung (EG) Nr. 1654/97 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 231/1	22. 8. 97
20. 8. 97	Verordnung (EG) Nr. 1655/97 der Kommission zur Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 231/2	22. 8. 97
21. 8. 97	Verordnung (EG) Nr. 1658/97 der Kommission zur Einstellung des Tiefseegarnelenaufangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 232/2	23. 8. 97
Andere Vorschriften			
24. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1585/97 des Rates mit Bestimmungen zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/97 des Assoziationsrates EG-Zypern über eine Abweichung von den Vorschriften über die Begriffsbestimmung für Ursprungswaren in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern	L 215/1	7. 8. 97
29. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1586/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen für die Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden	L 215/3	7. 8. 97
5. 8. 97	Verordnung (EG) Nr. 1590/97 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 215/22	7. 8. 97
24. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1595/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1988/93	L 216/1	8. 8. 97
30. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1596/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Europa-Abkommen	L 216/55	8. 8. 97
30. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1597/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik geschlossenen Europa-Abkommen	L 216/58	8. 8. 97

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
30. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1598/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	L 216/62	8. 8. 97
28. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1599/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Bulgarien, Polen, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn	L 216/63	8. 8. 97
8. 8. 97	Entscheidung Nr. 1613/97/EGKS der Kommission zur Änderung des Anhangs V der Entscheidung Nr. 3/96/EGKS über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Rußland und der Ukraine	L 222/4	12. 8. 97
4. 8. 97	Verordnung (EG) Nr. 1620/97 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei über die Anpassung der Regelung für die Einfuhr von Tomatenkonzentrat mit Ursprung in der Türkei in die Europäische Gemeinschaft sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 4115/86 und (EG) Nr. 1981/94	L 224/1	14. 8. 97
13. 8. 97	Verordnung (EG) Nr. 1624/97 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur und den Gemeinsamen Zolltarif	L 224/16	14. 8. 97
14. 8. 97	Verordnung (EG) Nr. 1632/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen und zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter Ausführer im Zusammenhang mit diesen Einfuhren	L 225/11	15. 8. 97
14. 8. 97	Verordnung (EG) Nr. 1633/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen und zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter Ausführer im Zusammenhang mit diesen Einfuhren	L 225/13	15. 8. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 495/97 der Kommission vom 18. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABI. Nr. L 77 vom 19. 3. 1997)	L 223/24	13. 8. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 534/97 des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98 (ABI. Nr. L 83 vom 25. 3. 1997)	L 228/32	19. 8. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1417/97 des Rates vom 22. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABI. Nr. L 196 vom 24. 7. 1997)	L 230/19	21. 8. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1554/97 des Rates vom 22. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABI. Nr. L 208 vom 2. 8. 1997)	L 230/19	21. 8. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1074/96 des Rates vom 10. Juni 1996 zur erneuten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3905/88 hinsichtlich der Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyestergera mit Ursprung in Taiwan und der Türkei (ABI. Nr. L 141 vom 14. 6. 1996)	L 238/48	29. 8. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 390/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1997) (ABI. Nr. L 66 vom 6. 3. 1997)	L 239/59	30. 8. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

		ABI · EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in Polen und zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter Ausfühler im Zusammenhang mit diesen Einfuhren (ABI. L 150 vom 7. 6. 1997)	L 242/82	4. 9. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1273/97 der Kommission vom 1. Juli 1997 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Azoren und Madeira für die Getreideerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates fallen (ABI. L 174 vom 2. 7. 1997)	L 244/26	6. 9. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1349/96 der Kommission vom 11. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 773/96 mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87, der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 im Rindfleischsektor (ABI. L 174 vom 12. 7. 1996)	L 246/7	10. 9. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1303/97 der Kommission vom 4. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 hinsichtlich der befristeten Abtretung von Prämienansprüchen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ABI. L 177 vom 5. 7. 1997)	L 246/7	10. 9. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1403/97 der Kommission vom 22. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 703/97 zur Errichtung eines kumulativen Rückforderungssystems für einen Versuchszeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 zur Festsetzung bestimmter Einfuhrzölle im Sektor Reis und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 (ABI. L 194 vom 23. 7. 1997)	L 246/7	10. 9. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1490/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABI. L 202 vom 30. 7. 1997)	L 246/8	10. 9. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABI. L 297 vom 21. 11. 1996)	L 249/24	12. 9. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1526/97 des Rates vom 26. Juni 1997 über die Verwaltung des Systems doppelter Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG- und den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Ukraine in die Europäische Gemeinschaft (ABI. L 210 vom 4. 8. 1997)	L 263/30	25. 9. 97